

TE OGH 2013/11/19 13Os58/13y

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.11.2013

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat am 19. November 2013 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Hon.-Prof. Dr. Kirchbacher als Vorsitzenden, den Hofrat des Obersten Gerichtshofs Dr. Lässig, die Hofrätin des Obersten Gerichtshofs Mag. Marek sowie die Hofräte des Obersten Gerichtshofs Dr. Nordmeyer und Dr. Oshidari in Gegenwart der Richteramtsanwärterin Mag. Ostojic als Schriftführerin in der Finanzstrafsache gegen Daniel M***** wegen Finanzvergehen der gewerbsmäßigen Abgabenhinterziehung nach §§ 13, 33 Abs 1, 38 Abs 1 (aF) FinStrG über die Nichtigkeitsbeschwerde der Staatsanwaltschaft gegen das Urteil des Landesgerichts für Strafsachen Graz als Schöffengericht vom 11. März 2013, GZ 12 Hv 9/13m-15, nach Anhörung der Generalprokuratur in nichtöffentlicher Sitzung den

Der Oberste Gerichtshof hat am 19. November 2013 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Hon.-Prof. Dr. Kirchbacher als Vorsitzenden, den Hofrat des Obersten Gerichtshofs Dr. Lässig, die Hofrätin des Obersten Gerichtshofs Mag. Marek sowie die Hofräte des Obersten Gerichtshofs Dr. Nordmeyer und Dr. Oshidari in Gegenwart der Richteramtsanwärterin Mag. Ostojic als Schriftführerin in der Finanzstrafsache gegen Daniel M***** wegen Finanzvergehen der gewerbsmäßigen Abgabenhinterziehung nach Paragraphen 13, 33, Absatz eins, 38, Absatz eins, (aF) FinStrG über die Nichtigkeitsbeschwerde der Staatsanwaltschaft gegen das Urteil des Landesgerichts für Strafsachen Graz als Schöffengericht vom 11. März 2013, GZ 12 Hv 9/13m-15, nach Anhörung der Generalprokuratur in nichtöffentlicher Sitzung den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Die Nichtigkeitsbeschwerde wird zurückgewiesen.

Text

Gründe:

Mit dem angefochtenen Urteil wurde Daniel M***** von der wider ihn erhobenen Anklage, er habe „im Zeitraum 2007 bis 2010 in G***** als Abgabenschuldiger mit Wohnsitz in *****, in der Absicht, sich durch die wiederkehrende Begehung von Abgabenhinterziehungen der nachgenannten Art eine fortlaufende Einnahme zu verschaffen, unter Verletzung abgabenrechtlicher Anzeige-, Offenlegungs- und Wahrheitspflichten (§§ 119 ff BAO) vorsätzlich eine Verkürzung nachstehend angeführter, bescheidmäßig festzusetzender Abgaben zu bewirken versucht, indem er für die Jahre 2007 bis 2010 keine Jahressteuererklärungen abgab, und zwar

Mit dem angefochtenen Urteil wurde Daniel M***** von der wider ihn erhobenen Anklage, er habe „im Zeitraum 2007 bis 2010 in G***** als Abgabenschuldiger mit Wohnsitz in *****, in der Absicht, sich durch die wiederkehrende Begehung von Abgabenhinterziehungen der nachgenannten Art eine fortlaufende Einnahme zu verschaffen, unter Verletzung abgabenrechtlicher Anzeige-,

Offenlegungs- und Wahrheitspflichten (Paragraphen 119, ff BAO) vorsätzlich eine Verkürzung nachstehend angeführter, bescheidmäßig festzusetzender Abgaben zu bewirken versucht, indem er für die Jahre 2007 bis 2010 keine Jahressteuererklärungen abgab, und zwar

A. der Umsatzsteuer für die Jahre 2007 bis 2010 in der Höhe von insgesamt EUR 38.400,--

(für das Jahr 2007	EUR 6.500,00
für das Jahr 2008	EUR 8.900,00
für das Jahr 2009	EUR 13.500,00
für das Jahr 2010	EUR 9.500,00);

B. der Einkommenssteuer für die Jahre 2007 bis 2010 in der Höhe von insgesamt EUR 146.001,19

(für das Jahr 2007	EUR 66.963,36
für das Jahr 2008	EUR 53.974,98
für das Jahr 2009	EUR 14.909,85
für das Jahr 2010	EUR 10.153,00),

wobei der gesamte von ihm zu verantwortende strafbestimmende Wertbetrag EUR 184.401,19 beträgt“, freigesprochen.

Rechtliche Beurteilung

Die dagegen von der Staatsanwaltschaft aus Z 9 lit a - nominell auch iVm Z 9 lit b - des § 281 Abs 1 StPO ergriffene Nichtigkeitsbeschwerde richtet sich gegen die rechtliche Beurteilung des Vorliegens eines Verfolgungshindernisses nach § 263 Abs 2 StPO, geht jedoch im Ansatz fehl. Die dagegen von der Staatsanwaltschaft aus Ziffer 9, Litera a, - nominell auch in Verbindung mit Ziffer 9, Litera b, - des Paragraph 281, Absatz eins, StPO ergriffene Nichtigkeitsbeschwerde richtet sich gegen die rechtliche Beurteilung des Vorliegens eines Verfolgungshindernisses nach Paragraph 263, Absatz 2, StPO, geht jedoch im Ansatz fehl.

Nach ständiger Rechtsprechung (RIS-JustizRS0086590, RS0124712) wird - bezogen auf ein Steuersubjekt - mit Abgabe einer unrichtigen Jahressteuererklärung je Steuerart unabhängig von der Höhe des Hinterziehungsbetrags ein Finanzvergehen der Abgabenhinterziehung nach § 33 Abs 1 FinStrG begründet (§ 260 Abs 1 Z 2 StPO). Mit (nacheinander erfolgter) Abgabe unrichtiger Jahreserklärungen mehrere Veranlagungsjahre hindurch werden real konkurrierende Vergehen der Abgabenhinterziehung nach § 33 Abs 1 FinStrG begründet, mit Abgabe inhaltlich unrichtiger Jahreserklärungen zu unterschiedlichen Steuerarten wird für jedes Jahr und jede Abgabenart je ein Finanzvergehen der Abgabenhinterziehung nach § 33 Abs 1 FinStrG begründet (zur Realkonkurrenz: 11 Os 84/81, SSt 52/61; 15 Os 130/96; 11 Os 36/04). Solcherart bildet die Jahreserklärung zu einer Steuerart - allenfalls auch als Bündel mehrerer steuerlich trennbarer Einzelaspekte - das kleinste nicht mehr teilbare Element des Sachverhalts, also eine selbständige Tat im materiellen Sinn (§ 21 Abs 1 FinStrG; zum Begriff: RIS-Justiz RS0113754; Ratz, WK-StPO § 281 Rz 517). Entsprechendes gilt für das Unterlassen der Abgabe einer Jahressteuererklärung: selbständige Tat ist die Nichtabgabe bis zum gesetzlich vorgesehenen Endzeitpunkt (§ 33 Abs 3 lit a zweiter Fall FinStrG; Lässig in WK² FinStrG Vor § 1 Rz 9). Nach ständiger Rechtsprechung (RIS-JustizRS0086590, RS0124712) wird - bezogen auf ein Steuersubjekt - mit Abgabe einer unrichtigen Jahressteuererklärung je Steuerart unabhängig von der Höhe des Hinterziehungsbetrags ein Finanzvergehen der Abgabenhinterziehung nach Paragraph 33, Absatz eins, FinStrG begründet (Paragraph 260, Absatz eins, Ziffer 2, StPO). Mit (nacheinander erfolgter) Abgabe unrichtiger Jahreserklärungen mehrere Veranlagungsjahre hindurch werden real konkurrierende Vergehen der Abgabenhinterziehung nach Paragraph 33, Absatz eins, FinStrG begründet, mit Abgabe inhaltlich unrichtiger Jahreserklärungen zu unterschiedlichen Steuerarten wird für jedes Jahr und jede Abgabenart je ein Finanzvergehen der Abgabenhinterziehung nach Paragraph 33, Absatz eins, FinStrG begründet (zur Realkonkurrenz: 11 Os 84/81, SSt 52/61; 15 Os 130/96; 11 Os 36/04). Solcherart bildet die Jahreserklärung zu einer Steuerart - allenfalls auch als Bündel mehrerer steuerlich trennbarer Einzelaspekte - das kleinste nicht mehr teilbare Element des Sachverhalts, also eine selbständige Tat im materiellen Sinn (Paragraph 21, Absatz eins, FinStrG; zum Begriff: RIS-Justiz RS0113754; Ratz, WK-StPO Paragraph 281, Rz 517). Entsprechendes gilt für das Unterlassen der Abgabe einer Jahressteuererklärung: selbständige Tat ist die Nichtabgabe bis zum gesetzlich vorgesehenen Endzeitpunkt (Paragraph 33, Absatz 3, Litera a,

zweiter Fall FinStrG; Lässig in WK² FinStrG Vor Paragraph eins, Rz 9).

Der Angeklagte wurde insgesamt acht (durch Verkürzung von Umsatzsteuer und Einkommensteuer für jeweils vier Veranlagungsjahre) real konkurrierender Finanzvergehen der gewerbsmäßigen Abgabenhinterziehung nach §§ 13, 33 Abs 1, 38 Abs 1 FinStrG beschuldigt (vgl 13 Os 142/08v), deren strafbestimmende Wertbeträge zwar insgesamt, nicht jedoch je für sich die - hier maßgebliche (vgl § 265 Abs 1p FinStrG BGBl I Nr 104/10) - Grenze für die gerichtliche Zuständigkeit von 100.000 Euro (§ 53 Abs 1 FinStrG) übersteigen. Der Angeklagte wurde insgesamt acht (durch Verkürzung von Umsatzsteuer und Einkommensteuer für jeweils vier Veranlagungsjahre) real konkurrierender Finanzvergehen der gewerbsmäßigen Abgabenhinterziehung nach Paragraphen 13, 33, Absatz eins, 38, Absatz eins, FinStrG beschuldigt vergleiche 13 Os 142/08v), deren strafbestimmende Wertbeträge zwar insgesamt, nicht jedoch je für sich die - hier maßgebliche vergleiche Paragraph 265, Absatz eins p, FinStrG BGBl I Nr 104/10) - Grenze für die gerichtliche Zuständigkeit von 100.000 Euro (Paragraph 53, Absatz eins, FinStrG) übersteigen.

Zusammenrechnung der Abgabebeträge bei mehreren Finanzvergehen aber setzt nach § 53 Abs 1 FinStrG voraus, dass alle diese (von einem Täter vorsätzlich begangenen) Finanzvergehen in die örtliche und sachliche Zuständigkeit derselben Finanzstrafbehörde fielen (womit ausschließlich die gleiche gesetzliche sachliche und örtliche Zuständigkeit der Finanzstrafbehörde erster Instanz gemeint ist; 13 Os 177/08s mwN). Zusammenrechnung der Abgabebeträge bei mehreren Finanzvergehen aber setzt nach Paragraph 53, Absatz eins, FinStrG voraus, dass alle diese (von einem Täter vorsätzlich begangenen) Finanzvergehen in die örtliche und sachliche Zuständigkeit derselben Finanzstrafbehörde fielen (womit ausschließlich die gleiche gesetzliche sachliche und örtliche Zuständigkeit der Finanzstrafbehörde erster Instanz gemeint ist; 13 Os 177/08s mwN).

Zur Beurteilung dieser Frage finden sich in den Entscheidungsgründen jedoch keine Feststellungen. In der Nichtigkeitsbeschwerde wird ein diesbezüglicher Feststellungsmangel nicht geltend gemacht (vgl RIS-Justiz RS0127315; vgl auch Lässig in WK² FinStrG § 53 Rz 9). Zur Beurteilung dieser Frage finden sich in den Entscheidungsgründen jedoch keine Feststellungen. In der Nichtigkeitsbeschwerde wird ein diesbezüglicher Feststellungsmangel nicht geltend gemacht vergleiche RIS-Justiz RS0127315; vergleiche auch Lässig in WK² FinStrG Paragraph 53, Rz 9).

Die Nichtigkeitsbeschwerde war daher bereits bei der nichtöffentlichen Beratung sofort zurückzuweisen § 285d Abs 1 StPO).Die Nichtigkeitsbeschwerde war daher bereits bei der nichtöffentlichen Beratung sofort zurückzuweisen (Paragraph 285 d, Absatz eins, StPO).

Schlagworte

Strafrecht

Textnummer

E106071

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2013:0130OS00058.13Y.1119.000

Im RIS seit

29.12.2013

Zuletzt aktualisiert am

02.12.2015

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at